Arbeitsvertrag

Zwischen

DÜCKER & PARTNER Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfer Steuerberater Alfredstraße 57-65 45130 Essen

- im Folgenden "Arbeitgeber" -

und

Herrn Rechtsanwalt Nils Henrik Plassmeier Grunerstraße 22 40239 Düsseldorf

- im Folgenden "Arbeitnehmer" -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Inhalt des Arbeitsverhältnisses

- 1. Herr Plassmeier tritt mit Wirkung zum 01. September 2024 als Rechtsanwalt in die Dienste der DÜCKER & PARTNER Partnerschaft mbB ein.
- 2. Haupteinsatzort ist Essen, wobei auch Tätigkeiten bei einer Partnergesellschaft in Recklinghausen sowie bei auswärtigen Mandanten anfallen können.
- 3. Herrn Plassmeiers Aufgaben im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit für den Arbeitgeber umfassen die steuerliche und rechtliche Beratung sowie anwaltliche Betreuung der Mandanten. Herr Plassmeier handelt im Rahmen seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt weisungsfrei. Er wird im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses als Rechtsanwalt bei der Betreuung der Mandanten des Arbeitgebers rechtsberatend, rechtsentscheidend, rechtsvermittelnd und rechtsgestaltend tätig. Herr Plassmeier ist in seiner anwaltlichen Funktion unabhängiger Berater und Vertreter der Mandanten des Arbeitgebers in deren Rechtsangelegenheiten.
- 4. Der Arbeitgeber ist befugt, Herrn Plassmeier im Rahmen des standes- bzw. berufsrechtlich Zulässigen Weisungen für die konkrete Ausübung seiner Tätigkeit außerhalb des oben unter § 1 3. genannten Bereichs zu erteilen. Entscheidungen, die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers aus dem jeweiligen Mandatsverhältnis betreffen, trifft Herr Plassmeier nur in Absprache mit dem Arbeitgeber. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen, die sich gebühren- oder haftungsrechtlich auswirken können. Bei wichtigen Sachentscheidungen und in Zweifelsfällen oder auf Verlangen ist über den Stand der von ihm bearbeiteten Angelegenheiten zu berichten.

Vertrag Plassmeier Seite 1 von 6

5. Herr Plassmeier hat seine Berufspflichten als Rechtsanwalt gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welches die Stellung als Rechtsanwalt erfordert, würdig zu erweisen. Er hat seine standes- und berufsrechtlichen Pflichten als Rechtsanwalt zu erfüllen.

§ 2 Vertragsdauer / Probezeit / Kündigung

- 1. Das Arbeitsverhältnis beginnt am 01.09.2024 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2. Die Probezeit beträgt 6 Monate, in der jede Vertragspartei ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen kann.
- 3. Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
- 4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.
- 5. Vor Dienstantritt ist die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses für beide Seiten ausgeschlossen.
- 6. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 7. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das gesetzliche Rentenalter erreicht hat, sofern er zu diesem Zeitpunkt die Regelaltersrente (§ 35 SGB VI) oder eine gleichwertige andere Altersversorgung beanspruchen kann.
- 8. Wird durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, dass der Arbeitnehmer auf Dauer erwerbsunfähig ist, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird. Beginnt die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.
- 9. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit (§ 102 Abs. 2 SGB VI) gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tag nach dem Zugang des Bescheids bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die Zeitrente bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.

§ 3 Arbeitszeit

- 1. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt wöchentlich 40 Stunden (gem. den betriebsüblichen Arbeitszeiten), d.h. täglich 8 Stunden.
- Die Lage und Verteilung der Arbeitszeit werden von dem Arbeitgeber gemäß § 106 GewO nach billigem Ermessen festgelegt; sie verteilt sich derzeit auf die Wochentage Montag bis Freitag.
- 3. Herr Plassmeier ist verpflichtet, auf Anordnung des Arbeitgebers Mehrarbeits- und Überstunden in gesetzlich zulässigem Umfang zu leisten.
- 4. Neben-, selbständige oder freiberufliche Tätigkeiten jeder Art bedürfen der Genehmigung des Arbeitgebers. Von diesem Genehmigungsvorbehalt ausdrücklich ausgenommen ist jegliche anwaltliche Tätigkeit, insbesondere auch eine solche in selbständiger Form.

§ 4 Vergütung

- 1. Das Jahresbruttogehalt beträgt 132.500 EUR,- und wird in 12 gleichen Monatsraten ausgezahlt. Die Vergütung wird jeweils am Letzten eines Monats fällig. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das dem Arbeitgeber benannte Konto. Eine darüberhinausgehende Vergütung von Überstunden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Unabhängig davon sind sich die Parteien einig, daß zwischen ihnen eine separate Vereinbarung entsprechend des seitens des Arbeitgebers für dessen übrige Angestellte praktizierten sogenannten Mehrstunden-Modells geschlossen werden soll.
- 2. Der Pflichtbeitrag des Arbeitnehmers zur Anwaltskammer wird vom Arbeitgeber getragen.
- 3. Für Reisen, die durch die Tätigkeit veranlasst sind, werden Fahrtkostenerstattungen und Spesen nach den steuerlich gültigen Sätzen gewährt. Übernachtungskosten sind durch eine auf den Arbeitgeber ausgestellte Rechnung nachzuweisen. Die Unterbringung wird zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vorher abgestimmt.
- 4. Zulagen, die zusätzlich zum monatlichen laufenden Entgelt gewährt werden, können bei Vorliegen eines sachlichen Grundes (z.B. wirtschaftliche Gründe, Gründe im Verhalten oder in der Person des Arbeitnehmers oder im Rahmen einer Umstrukturierung) widerrufen werden (Widerrufsvorbehalt).
- 5. Die Zahlung von etwaigen Sondervergütungen (Gratifikationen, Urlaubsgeld, Prämien etc.) erfolgt in jedem Einzelfall freiwillig und auch bei wiederholter Gewährung ohne Begründung eines Rechtsanspruchs für die Zukunft (Freiwilligkeitsvorbehalt, Ausschluss betrieblicher Übung).

§ 5 Urlaub

- 1. Herr Plassmeier erhält 30 Arbeitstage Urlaub im Jahr. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zeitpunkt des jeweiligen Urlaubsantritts richtet sich nach den betrieblichen Belangen und ist mit der Geschäftsleitung abzustimmen. Während des Urlaubs darf Herr Plassmeier keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten. Davon ausgenommen ist die oben unter § 3 4. genannte anwaltliche Tätigkeit unabhängig davon, in welcher Form diese ausgeübt wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Bei Eintritt oder Austritt im Kalenderjahr entsteht der Urlaubsanspruch anteilig in Höhe von 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Betriebszugehörigkeit im betroffenen Jahr.

§ 6 Arbeitsverhinderung

- 1. Herr Plassmeier ist verpflichtet, im Falle einer Arbeitsverhinderung infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen dem Arbeitgeber unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung ist spätestens am dritten Tag der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ergibt bzw. bei einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Arbeitgeber über die sich aus der Bescheinigung ergebende voraussichtliche Arbeitsunfähigkeit zu informieren.
- 2. Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Haftpflichtfragen

1. Der Arbeitgeber nimmt den Arbeitnehmer in die bestehende Berufshaftpflichtversicherung für den Fall der Haftung wegen Vermögensschäden auf. Herr Plassmeier verpflichtet sich, im Rahmen seiner Zulassung zur Anwaltschaft eine eigene Versicherung abzuschließen. Die Kosten der Versicherung werden vom Arbeitgeber getragen.

Im Schadensfall trägt der Arbeitgeber die Selbstbeteiligung des Arbeitnehmers. Im Falle einer vorsätzlichen Pflichtverletzung ist ein Rückgriff auf den Arbeitnehmer möglich.

§ 8 Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) / Postfachberechtigung für besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt)

 Herr Plassmeier ist zur Führung seines persönlichen beA verpflichtet. Die entstehenden Kosten für das Vorhalten bzw. die Nutzung des beA werden vom Arbeitgeber getragen. Darüber wird ihm eine Berechtigung für das beSt der Berufsausübungsgesellschaft des Arbeitgebers bei der Steuerberaterkammer Düsseldorf erteilt.

- 2. Zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind alle dem Arbeitnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit eingeräumten Zugänge und Berechtigungen bzgl. des beSt für den Arbeitgeber vollständig zu löschen. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, alle hierfür notwendigen Maßnahmen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
 - Sofern etwaige Berechtigungen bzw. Zugänge zu dem beA des Arbeitnehmers erteilt worden sind, gilt das zuvor Gesagte entsprechend.
- 3. Zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird der Arbeitnehmer alle in seinem beA befindlichen und seine Tätigkeit beim Arbeitgeber betreffenden Nachrichten vollständig übergeben und in seinem beA ersatzlos löschen. Etwaige nach seinem Ausscheiden noch eingehende beA-Nachrichten, welche seine Tätigkeit beim Arbeitgeber betreffen, wird Herr Plassmeier unverzüglich unter Wahrung seiner Verschwiegenheitspflicht an den Arbeitgeber weiterleiten. Im Anschluss sind auch diese Nachrichten ersatzlos zu löschen.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

- 1. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über seine arbeitsvertraglichen Regelungen sowie über alle betrieblichen Angelegenheiten vertraulicher Art, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm im Rahmen oder aus Anlass seiner Tätigkeit für den Arbeitgeber zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Zu den vertraulichen Angelegenheiten gehören auch die persönlichen Verhältnisse von Mitarbeitern und Vorgesetzten (z. B. Gehaltspfändungen, Vorschüsse, Darlehen).
- 2. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf entsprechende Angelegenheiten anderer Unternehmen, mit denen der Arbeitgeber organisatorisch oder wirtschaftlich verbunden ist, insbesondere der TC Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Sie dauert über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus fort. Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf sämtliche Daten und Informationen, die aus dem bzw. über den Mandantenkreis des Arbeitgebers, der TC Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und verbundener Unternehmen bekannt geworden sind.
- 3. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt sowohl während der Dauer dieses Vertrages als auch nach seiner Beendigung.

§ 8 Verfall- / Ausschlussfrist

- 1. Sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Parteien aus dem Vertrag und in diesem Zusammenhang verfallen 3 Monate nach Fälligkeit, soweit sie nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der anderen Partei in Textform geltend gemacht werden.
- Ansprüche aus Haftung für Vorsatz sowie für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf grober Fahrlässigkeit beruhen, werden nicht von dem Ausschluss umfasst. Die Ausschlussfrist gilt ebenfalls nicht

für Ansprüche des Arbeitnehmers auf gesetzlichen Mindestlohn; über den Mindestlohn hinausgehende Ansprüche des Arbeitnehmers unterliegen hingegen der vereinbarten Ausschlussfrist.

§ 9 Nebenabreden/Schriftform

- 1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 2. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt nicht für individuelle Vertragsabreden i. S. v. § 305b BGB mit einem vertretungsbefugten Vertreter des Arbeitgebers. Im Übrigen kann das Formerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieses Vertrags eine von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Lücke aufweisen.

Essen, den 24. Mai 2024	Juno
	DÜCKER & PARTNER Partnerschaft mbB
	Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Ort, Datum	Nils Henrik Plassmeier